

Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint
mit Ausnahme des
Sonntags täglich. Koffer
für das halbe Jahr 6 fl.,
das Vierteljahr 3 fl., ein
Monat 1 fl.

Postversendung:
Im Inland:
halbjährig 5 fl., viertel-
jährig 4 fl. 6. B.
Im Ausland:
vierteljährig 5 fl.
Redacteur u. Eigen-
thümer
Th. Steinhausen.

Inserate
aller Art werden in der
Steinhausen'schen Buch-
druckerei angenommen; für
den 1. Tag 10 Kreuzer, für
Zeiler's Annoncen-Bu-
reau, Königsgasse, Nr. 60;
für Wien die Annoncen-
Bureau Alois Oppelik
Wollzeile 22, u. Haas-
enstein & Vogler für Aus-
land: Haasenstein & Vogler
in Berlin, Hamburg, Frank-
furt a. M., Weid n. Paris.
Das einmalige Einrücken
einer einpoligen Gar-
mentzeile kostet 7 kr., das
2. Mal 6 kr., das 3. Mal
5 kr. 6. B. ercl. der Stem-
pelgebühr 4 30 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Herrn Joh. Sedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habervang, Buchhändler; in Szasz-Negen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in W. Wasarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schuell, Lehrer, wofelbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 188.

Sermannstadt, Samstag am 8. August

1868

Amtliches.

(Ernennungen.) Der Legations-Sekretär Ferdinand Markwort ist zum Honorar-Legations-Rath ernannt worden.

Karl Koss zum überzähligen Finanzsekretär bei der Beregsbäyer Finanzdirektion, Emerich Witterspacher v. Wittersburg zum Distrikts-Präsidenten 3. Klasse bei der Centralbuchhaltung.

(Auszeichnungen.) Der Schiffsführer der Donau-Dampfschiff-fahrtsgesellschaft Franz Hujár dafür, daß er mit eigener Lebensgefahr mehrere Personen aus den Wellen gerettet, das silberne Verdienstkreuz. — Der Jgler evang. Gymnasialprofessor Joseph Scholz und der Menzobsdorfer Pfarrer und gewesene Oberdchant Jakob Ganoosky in Anerkennung ihrer in 50jähriger Amtsthätigkeit erworbenen Verdienste das silberne Verdienstkreuz mit der Krone.

(Namensveränderung.) Der Komorner Einwohner Jakob Weiss in „Fischer“.

Politische Uebersicht.

— Oesterreich und das Schützenfest in Wien beschäftigen die englische und die französische Presse in ganz besonderer Weise; wir begegnen auffallend freundlichen Worten, während die preussische Regierungspresse mit süß-sauren Miene und mit verhaltenem Grimme die Vorgänge auf dem Festplatze in der Freudenau registriert. Im „Daily News“ lesen wir: Das deutsche Schützenfest in Wien, zwei Jahre nach der Schlacht von Sabowa, verdient als ein augenscheinlicher Triumph für die hervorragenden Staatsmänner bezeichnet zu werden, die das Geheimniß der österreichischen Wiedergeburt in einer Politik des Fortschrittes und ehlich liberaler Staatsrichtungen gefunden haben.

Das englische Blatt wünscht nun dem gesammten liberalen Europa Glück, daß Kaiser Franz Joseph so entschiedene liberalen Grundbegriffe huldige; es meint, Oesterreich sei trotz der preussischen Waffenerfolge doch der Mittelpunkt deutscher Freiheit geworden und schließt:

„Das ist ein größerer Triumph als Alles, das bis jetzt mit dem berühmten Mittel „Feuer und Schwert“ erlangt wurde. Zwei Jahre nach der Schlacht von Sabowa ist Wien, nicht Berlin, das Mekka des liberalen Deutschlands geworden. Es liegt darin keine Ermuthigung zu fremden Angriffen, sondern eine zeitige Warnung, die bei dem klaren Verstande des Grafen Bismarck nicht unberücksichtigt bleiben sollte.“

Ein Brief der „Cor. du Nord-Est“ aus Berlin erzählt, daß der preussische Gesandte am englischen Hofe, Graf Bernstorff, zum Besuche des Königs von London nach Gms herübergekommen. Der Graf Bernstorff überbrachte dabei angeblich dem König von Preußen die Nachricht, daß ihm Lord Stanley seine größte Sympathie für Preußen und die Entwicklung Deutschlands erklärte. So lange Preußen nicht aggressiv auftritt, könne es der größten Freundschaft Englands versichert sein, und namentlich darauf rechnen, daß England ausschließlich Deutschland das Recht gebe, die deutschen Angelegenheiten zu ordnen. Auch sollte Bernstorff dem Könige erklärt haben, daß nach seiner Uebersetzung England Preußen von jeder Gefahr, woher sie auch drohen möge, im Vorhinein unterrichten werde. — Diese übertriebene Zuversichtlichkeit erscheint wenig wahrscheinlich.

An der Fluth von nicht garantirten Gerüchten, welche sich jeden Tag heranzieht, kann man erkennen, daß die saure Gurkenzeit auch auf dem politischen Felde eingetreten ist. Die Reise der Königin von England spielt natürlich auch heute und zwar schon deshalb eine Hauptrolle, weil Lord Stanley die Königin Viktoria begleitet. In Paris hat die Reise eine ganz außerordentliche diplomatische Thätigkeit hervorgerufen. Der Telegraph zwischen London und Paris ist in fortwährender Thätigkeit und Herr v. Moustier hat tägliche Besprechungen mit dem englischen Botschafter. An eine einfache Erholungsreise glaubt Niemand mehr. Inzwischen befindet sich der König von Holland bereits in Luzern und erwartet dort die hohen englischen Reisenden. War an dem so viel besprochenen Project einer Allianz mit Frankreich wirklich etwas, so darf man versichert sein, die Sache kommt zwischen dem König von Holland und Lord Stanley zur Sprache. Auch Herr Drouin de Lhuys ist nach Luzern abgereist.

Neben diesen Gerüchten, die in eine Monarchenkonferenz in Luzern auslaufen, wird in diplomatischen Kreisen von einem bevorstehenden Zusammentreffen der Kaiser von Oesterreich und Rußland in Kissingen viel gesprochen. Angeblich hätte Fürst Gortschakoff über die Angelegenheit mit dem Fürsten Metternich konferirt und erwartet man eben jetzt in Wien das Resultat dieser Verhandlungen. Jedemfalls darf man schon aus der Möglichkeit solcher Verhandlungen auf bessere Beziehungen zwischen dem österreichischen und russischen Kabinete schließen, worauf übrigens auch eine Petersburger Korrespondenz des „Constitutionnel“ hindeutet, der wir Folgendes entnehmen:

„Während die großen Kabinete Europa's bemüht sind, die Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen, welche die Herstellung eines dauernden Friedens verzögern können, stellt ein Theil der Presse Rußland als eine Macht dar, welche Entwürfe nährt, die geeignet wären, die Ruhe Europa's zu stören. Der einzige greifbare Beweis, welchen die Blätter zur Unterstützung ihrer Anklagen beibringen, besteht in der Haltung gewisser Moskauer Zeitungen, welche den Träumereien einiger fanatischer Professoren zum Organ dienen. Glücklicher Weise üben diese Herren keinen Einfluß auf die Regierung und den gesunden Theil der Bevölkerung. Alle aufgeklärten Geister in unserem Lande und die Räte des Kaisers vor

allen Andern erkennen an, daß von allen Staaten Europa's Rußland am dringendsten des Friedens bedarf; auch ist die Ueberzeugung für seine ganze auswärtige Politik maßgebend. Die panslavistischen Ideen finden ohne Zweifel in gewissen Klassen einen Widerhall; aber die Regierung gibt sich alle Mühe, um die Hoffnungen der slavischen Revolutionäre im Auslande zu entmuthigen. So hat man die Führer der russischen Partei in Böhmen ausdrücklich bedauert, daß sie in keinem Falle auf den Bestand Rußlands zählen dürfen. Man versucht mir, daß dasselbe für die Rumänen und Slaven des türkischen Reiches gelte. Die Donaufürstenthümer haben kein Interesse, ihre Nationalität zu opfern, um russische Provinzen zu werden, und Rußland enthält schon zu viel heterogene Elemente, als daß es die Zahl derselben noch vermehren sollte. Das ist wenigstens die Meinung vieler einflussreicher Persönlichkeiten und der intelligenten Klassen, und man darf hoffen, daß sie auch ferner in den hohen Regionen der Regierung vorherrschen wird.

Die französische Regierungspresse beschäftigt sich fortwährend mit den Ereignissen in den Donauländern, oder richtiger gesagt, mit der Lage der Dinge in Vukufest. Ein offizielles Blatt bemerkt: „In dem Maße, als die Popularität Bratiano's zunimmt, in demselben Maße nimmt die des Fürsten Karl ab.“ Hiezu bemerkt die „Kreuzzeitung“ Folgendes:

„Wir wissen nicht, ob es ernstlich gemeint, oder ob es eine tendenziöse Uebertreibung ist — aber in unseren Regierungskreisen drückt man die Beforgniß aus, Bratiano und die revolutionäre Partei (im geheimen Einverständnis mit Rußland) arbeiten darauf hin, den Fürsten Karl zu entfernen und sich der Regierung zu bemächtigen!“

Auch von anderer Seite spricht man die Beforgnisse über die Zukunft in den Donaufürstenthümern aus.

Nicht unerwähnt möge es bleiben, daß französische Journale sich in auffallender Weise mit dem ungarischen Ministerium und dessen Antipathien gegen Preußen beschäftigen. Der „International“ will sogar etwas von einer Note wissen, in welcher das ungarische Ministerium sich gegen das erbländische in sehr bitterer Weise über die preussische Politik ausgesprochen. Der „Pester Lloyd“ bemerkt dazu: Wir trösten uns mit der weltbekannten Unzuverlässigkeit des genannten Journals und bemerken nur, daß uns von einer solchen „sehr bitteren Note“ nichts bekannt geworden ist.

Nicht unerwähnt wollen wir einen politischen Scherz lassen, den „Figaro“ aus den Hofkreisen Frankreichs erzählt; es heißt in demselben: „Königlich unterhielt man sich Abends im Schlosse von Fontainebleau mit Gesellschaftsspielen. Es wurden Fragen gestellt und beantwortet und eine dieser Fragen war: Woran kann man die Lüge von der Wahrheit unterscheiden? — Der Kaiser antwortete: „Wenn beide zu gleicher Zeit durch dieselbe Thüre eingehen sollen, so behält die Lüge stets den Vorrath.“ In demselben Augenblicke öffnet ein Hüftler die Thürgehänge und man erblickt auf der Schwelle zwei Minister, die sich gegenseitig an Komplimenten überbieten, um einer dem andern den Vorrath zu gönnen. Endlich geht der ältere voran; es war Herr Rouher, den ein ungemeines Geräusch empfing. Der Herr Staatsminister lachte pflüchschuldig mit, hat aber erst später erfahren, warum man so herzlich gelacht hatte.“

Aus Belgrad erhält die „N. Fr. Pr.“ nachstehendes Telegramm, das von Seite Mitshad Pascha's am 1. August d. J. abgesetzt eingetroffen ist: „Es gelang den Insurgenten, unter Hadji Dimitri's Führung, mit 125 Mann die Donau zu überschreiten; zwei Tage lang fanden Schanzmügel statt; es blieben 80 Tode, darunter ein russischer Genie-Offizier; ferner wurden 12 Gefangene gemacht; 33 Anführer gelang es, nach dem Balkan zu entkommen, wo sie von Oendarmen und Bauern bei Kizankil cernirt und Alle getödtet wurden; die obigen zwölf Gefangenen wurden zum Tode verurtheilt und aufgehängt. Im ganzen Donau-Delta ist keine Spur mehr von Insurgenten. Die Türken hatten 20 Tode, 41 Verwundete, da die Insurgenten gut bewaffnet sind und türkischerseits keine regulären Truppen engagirt waren.“

„An alle Jurisdiktionen.“

Unter dieser Ueberschrift lesen wir im „Siebenbürgisch-Deutschen Wochenblatt“:

In Nummer 162 des Pester Amtsblattes vom 7. Juli wird eine Verordnung des k. ung. Ministeriums des Innern vom 16. Juli l. J. über die Schanzgerechtigkeit, deren Grenzen und die Uebertretungen gegen dieses Recht veröffentlicht. So wichtig dieses Recht auch für unsere Gemeinden ist, weil es in vielen derselben eine der wesentlichsten Einnahmequellen geworden ist, so soll noch nicht etwa der wesentliche Inhalt der dasselbe provisorisch regelnden Ministerial-Verordnung hier besprochen werden. Auch ließe sich darüber in der That nicht viel sagen, wenn man nicht etwa daran Anstoß nehmen wollte, daß das k. ung. Ministerium nun auch seinerseits jene Anordnung des k. f. Wiener Ministeriums in Kraft erhält, welche den protokollierten Material-, Spegerei- und Gemischwaaren-Handlungen den Verkauf des Spiritus gestattet und gegen welche seinerzeit die Kronstädter Handels- und Gewerbekammer ebenso nachdrücklich als erfolglos angekämpft hat, weil sich in Folge derselben jede Krämerei auf dem Lande in eine Branntweinbrennerei verwandelt und damit dem so verderblichen Branntweinergewerbe neuer Vorstoß geleistet werde.

Unter Interesse hat diese Verordnung des k. ung. Ministeriums überhaupt nicht so sehr durch das was sie enthält, sondern vielmehr durch das was sie nicht enthält, regen gemacht: wir vermessen darin jede Berücksichtigung der in Siebenbürgen geltenden Gesetze und gesetzlichen Einrichtungen, welche doch in vielen Stücken von den in Ungarn geltenden wesentlich verschieden sind. Der Inhalt dieser Verordnung wird jeden Leser zur Uebersetzung bringen, daß sie eben nur für das eigentliche Ungarn erlassen sei und wir würden uns dieser Ansicht ohne Bedenken anschließen, wenn nicht die Aufschrift: an alle Jurisdiktionen der Vermuthung Raum gäbe, darunter auch die siebenbürgischen gemeint sein könnten; auch wissen wir, daß seit der Ueberantwortung Siebenbürgens an die „freie Hand“

derlei allgemeine Verordnungen mitunter gleiche Geltung beanspruchen dieses und jenseits des Királyhagyó.

Wäre dies der Fall, so müßten wir uns aber dann wundern, daß diese Verordnung schon in ihrem motivirenden Eingange wohl den ungarischen IX. Gesetzartikel von 1848, nicht aber auch den demselben entsprechenden allerhöchsten siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Nothwendigkeit einer provisorischen Regelung der Schanzrechts-Verhältnisse damit motivirt wird, daß weder der citirte IX. Gesetzartikel, noch das Urbarialpatent für Ungarn das Schanzrecht erwähnen, während doch der IV. siebenbürgische Artikel in seinem 7. Punkte ausdrücklich bestimmt, daß das Schanzrecht dem bisherigen Besonderen der siebenbürgischen IV. Artikel von 1848 erwähnt, und sich auf das für das Königreich Ungarn erlassene Urbarialpatent vom 2. März 1853, nicht aber auch auf jenes für Siebenbürgen vom 21. Juni 1854 beruft, und ebenso daß die Noth

hande der Specialdebatte angenommen haben, wenn nicht der Ministerpräsident alle von Ghicz vorgeschlagenen Bedenken widerlegt und dadurch Nachsicht gemährt hätte, daß die von der Linken einzubringenden Modifikationen angenommen werden dürften.

Johann Vesce verzichtet aufs Wort. Ladislav Tisa betont die Nothwendigkeit einer ungarischen Armee; er nimmt dem Gesetzentwurf zum Gegenstande der Specialdebatte an, wird jedoch nur dann für denselben stimmen, wenn die Modifikationen der Linken durchbringen.

Franz Deak: Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des Staates sei, für die Verteidigung zu sorgen. Die Wehrpflicht, die auf den Bürgern lastet, sei eine schwere Pflicht, weil sie große Opfer erfordert; allein sie sei unvermeidlich; dieselbe sei eine Pflicht, die man nicht halb erfüllen kann, ohne das Vaterland zu gefährden. Es wäre allerdings besser, wenn das Land nicht unter den Waffen stehen müßte; allein angesichts der heutigen europäischen Constellation wäre es selbst für einen Staat, der sich in günstiger geographischer Lage befindet, als Ungarn nicht gerathen, den Eventualitäten wehrlos entgegen zu sehen. Man müsse eben die Lage auffassen, wie sie ist, und nicht wie man wünscht, daß sie sein soll. (Beifall.) Große Armeen zu Eroberungszwecken zu sammeln sei eine Sünde, Pflicht aber sei es, Armeen zum Beschuß der Verteidigung zu errichten. Die Regierung wolle nicht den Krieg, allein man werde zugeben, daß die Eventualität eines Krieges nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre, und daß die Regierung folglich das Land nicht unbewaffnet lassen dürfe. (Beifall.)

Der Staat müsse also in den Verteidigungsstand versetzt werden, und nun frage sich, ob das bisher bestehende System genügt, oder ob der neue Gesetzentwurf soll angenommen, oder ein anderer Gesetzentwurf ausgearbeitet werden.

Jeder größere Staat sei gezwungen, seine Wehrkraft dem Wehrverhältnisse anderer Staaten anzupassen. Die Wehrsysteme haben stets gewechselt. Früher standen sich große unregelmäßige Massen gegenüber und die größere Vegetation gab gewöhnlich den Ausschlag zum Siege. Später führten einzelne Staaten stehende Armeen ein, und bald mußten alle Staaten diesem Beispiele folgen. Heute habe die Kriegskunst weitere Fortschritte gemacht und die Kriege werden sehr rasch geführt. Wollte man heute die nothwendigen Rekruten erst dann bewilligen, wenn der Krieg schon ausbricht, dann könnte das Schicksal des Staates schon entschieden sein, bevor die Rekruten noch gehörig ausgerüstet sind. (Beifall.) Redner weist hierauf auf den Geschichtlichen nach, daß Ungarn seit 1715 seine Wehrkraft stets den Bedürfnissen angemessen reformirt hat und gelangt dann zu dem Schlusse, daß die ungarische Wehrkraft auch jetzt mit den Anforderungen der Zeit fortschreiten müsse. Jetzt sei eine große und wohlgeübte Armee nothwendig, und stellt Redner hierauf Vergleiche an zwischen dem Stande der heutigen und dem der früheren Armeen 1802 mitten im französischen Kriege habe Ungarn 60,000 Mann ins Feld geschickt; heutzutage sei eine solche Armee höchst unbedeutend. Wohl dürfe diese Anspannung der Wehrkraft keinem Staate zuzufügen; allein jeder sieht sich dazu gezwungen und kein Staat kann es wagen, mit der Entwaffnung den Anfang zu machen.

Es sei also eine große und geübte Armee nothwendig; man müßte daher Mittel suchen, um eine solche zu schaffen, ohne die Steuerkräfte übermäßig anzugreifen; das werde durch die kurze Dienstzeit und die längere Reserve erzielt. Die allgemeine Wehrpflicht, die dabei in Anwendung kommt, sei das gerechteste Princip, denn es sei Pflicht eines jeden Bürgers, das Vaterland zu verteidigen. (Beifall.)

Glaubt man, daß auf Grundlage des bestehenden Systems eine Armee organisirt werden kann, welche man ohne Besorgniß einer feindlichen Armee entgegenstellen könnte? Gewiß nicht. Es müßte eine neue Wehrorganisation stattfinden, und für eine solche jorge der Gesetzentwurf auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und des Landwehrsystems. Weiß Jemand eine bessere Organisation, so werde Redner das Beste annehmen, bisher habe noch Niemand etwas Besseres empfohlen. (Beifall.) Der Gesetzentwurf mag vielleicht seine Mängel haben, diese werden aber mit der Zeit behoben werden. Den Gesetzentwurf deshalb zurückweisen dürfe man nicht, denn eine Verzögerung der Armeereorganisation könnte gefährlich werden. In dem Augenblicke, wo dieser Gesetzentwurf zurückgewiesen würde, müßte schon thatsächlich für einen besseren gejorgt sein. (Beifall.)

Allein man sage, daß in dem Gesetzentwurfe keine Bestimmungen über eine besondere Armee enthalten. Was verstehen wir unter „ungarischer Armee“ — fragt Redner. Sollte damit das gemeint sein, wovon unsere früheren Gesetze sprachen, nämlich ungarische Regimenter, dann seien allerdings hinsichtlich derselben auch in dem Gesetzentwurfe Bestimmungen enthalten. Verstehe man aber etwas Anderes, eine vollkommen unabhängige, selbstständige Armee darunter, dann müßte Redner erklären, daß eine solche ungarische Armee noch niemals existirt hat. Besondere ungarische Regimenter kennen auch die älteren Gesetze, aber keine unabhängige Armee. Der Reichstag von 1802 habe wohl von einer ungarischen Armee gesprochen, aber zugleich hinzugefügt, daß darunter nur ungarische Regimenter verstanden seien, die einen ergänzenden Bestandteil der Gesamtarmee ausmachten. Dasselbe enthalte das Gesetz von 1867 und der Gesetzentwurf habe darauf Nachsicht genommen. Der Reichstag von 1790, der so Vieles für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns gethan, habe nicht von einer ungarischen Armee, sondern nur von ungarischen Soldaten gesprochen. Selbst der Reichstag von 1848 habe keine Bestimmungen über eine besondere ungarische Armee getroffen, und habe die besondere ungarische Armee thatsächlich erst damals existirt, als die ungarischen Regimenter nicht mit den österreichischen Regimentern, sondern gegen dieselben gekämpft. (Beifall.) Ueberhaupt sei eine zweckmäßige Verteidigung bei zwei besonderen Armeen nicht denkbar.

Was nun die Einzelheiten des Gesetzentwurfes anlangt, so wolle Redner bloß bemerken, daß wesentliche Punkte eines Gesetzes umstürzen wollen, welches ein neues System begründet, so viel heißt, als das System selbst umstürzen wollen. (Beifall.) Der Gesetzentwurf möge Einzelnes enthalten, was Redner selber nicht billigen kann, und da werde er bestrebt sein, die geeigneten Modifikationen, in dem bereits gezeichneten Sinne zu machen. (Lang anhaltender Beifall.)

Sasady (für den Gegenantrag) zählt die Nachteile großer stehender Heere auf, und meint, wenn man Oesterreich eine große Armee votire, so werde man es zum Kriege ermuntern. Die Steuerlast sei ohnehin drückend genug, und nicht nur Ungarn, sondern auch die cisleithanischen Länder seien unzufrieden.

Treffort verzichtet aufs Wort. Alexander Roman erklärt, die Abgeordneten der Nationalitäten können für den Gesetzentwurf nicht stimmen, bevor die Nationalitätenfrage gelöst ist.

Oega Lold verzichtet aufs Wort. Bonis steht ein, daß die Zeit der Entwaffnung noch nicht gekommen ist. Da thue es noth, daß das Vaterland wohlgerüstet sei. Salus reipublica suprema lex — man müsse sich vor Allem das Wohl des Vaterlandes vor Augen halten. (Beifall.) Man müsse die Nation so wehrfähig machen, daß sie in der Stunde der Gefahr sich verteidigen könne, und deshalb nehme er den Gesetzentwurf zum Gegenstande der Specialdebatte an, müsse jedoch erklären, falls die Modifikationen, welche die Linke beantragen wird, und welche keineswegs das ganze System umzuwerfen geeignet seien, nicht angenommen würden, er nicht für die Annahme des Gesetzes stimmen werde.

Wilhelm Loh habe in seiner Rede von den großen Verdiensten

der Majorität des Hauses gesprochen. Redner wolle ihn erinnern, daß man den Triumpatoren „memento mori“ zurufen pflegte, und wolle ihm zu bedenken geben, daß das Land von der Unabhängigkeit seiner Arme und Finanzen weiter denn jemals entfernt sei.

Gyuz Ghicz spricht für die bedingungsweise Annahme des Gesetzesentwurfes im Sinne Tisa's.

Graf Simonyi (für Madaraj's Gegenantrag). Es sei nicht richtig, was Viele im Hause behaupten, daß die äußerste Linke das Land wehrlos lassen wolle; sie wüßte bloß, daß die Landesverteidigung zweckmäßiger organisirt werde. Redner wolle im Gegenseite zu seinen Parteigenossen zugeben, daß die Verteidigung gemeinam sei; allein daraus folge nicht die Einheit der Arme. Osterreich würde sich stets freuen, wenn er die Reden für die Einheit der Arme hören würde. Er glaube, daß Niemand im Hause mit dem Gesetzentwurfe einverstanden sei, und würde man eine geheime Abstimmung vornehmen, so würden vielleicht sogar einige Minister gegen den Gesetzentwurf stimmen. (Heiterkeit.) Redner wendet sich hierauf gegen einzelne frühere Redner und macht insbesondere Pörczel zum Vorwurfe, daß er zu viel von seiner eigenen Person gesprochen habe.

Somjich widerlegt vorerst verschiedene Aeußerungen Simonyi's, und findet es bezeichnend genug für die Schwäche der von diesem vorgetragenen Sache, daß selbst ihre talentirten Anhänger so klägliche Waffen, wie Wortverdrehungen, Entstellungen und offenbare Unwahrheiten gebrauchen müßten.

Redner macht geltend, daß allerdings die Rekrutenverweigerung eine revolutionäre Maßregel sei; doch gelte das Gleiche von der Budgetverweigerung und haben beide Maßregeln nur den Zweck, das Ministerium, gegen welches sie angewendet werden, zum Rücktritte zu zwingen. Gegen Ghicz gedenkt, hebt Somjich hervor, daß auch er an eine Mission Ungarns glaube, und zwar an die, die europäische Civilisation gegen nordische Barbarei zu führen; hierzu bedürfe es aber der Bundesgenossenschaft Oesterreichs. Hunderte Male habe man der Majorität bereits den Vorwurf gemacht, daß sie des Landes Rechte aufgegeben; hundert Male sei dieser Vorwurf schon widerlegt worden; wenn man sich jetzt zum hundert und ersten Male darin gefalle, diesen Vorwurf aufzuwärmen, so lasse sich darauf nur entgegnen, daß die Majorität gethan, was sie wohl im wohlverstandenen Interesse des Landes für nothwendig gehalten; nicht mehr aber auch nicht weniger.

Im Verlaufe seiner längeren Rede widerlegte Somjich noch mehrfache Argumente der Gegenpartei in so schlagender Weise, daß selbst diese ihm ihren Beifall nicht verjagen konnte; als er geendet, folgte minutenlang rühmlicher Applaus.

Noch sprechen Bergenczey für die bedingungsweise Annahme, Csiky (vor leeren Bänken) für die Verwerfung des Gesetzentwurfes. Letzterer gerieth während seines Vortrages in derartige Aufregung, daß seine Stimme in ein Schluchzen umschlug und er am ganzen Körper zitterte. Er will von Oesterreich abtreten, kennt es gar nicht, auch haben ihm seine Wähler gar nicht erlaubt, eine Reclamation mit diesem Aeußerungen einzugehen, und der Reichstag hat nicht das Recht, sie zu decretiren. Diese Kraftausprüche verfehlten auf die wenigen im Saale anwesenden Mitglieder der Deputirten und der gemäßigten Linken ihre erheitende Wirkung nicht.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Vom Schützenfeste.

Wien, 4. August. Se. kais. Hoheit Erzherzog Rainer besuchte vorgestern Mittags den Festplatz, wurde aber durch den heftigen Wolkenbruch, der eben niederging, von der Besichtigung desselben abgehalten. Der Herr Erzherzog versprach wiederzukommen. — Am selben Tage 8 Uhr Morgens war Se. kais. Hoheit Erzherzog Carl Ludwig auf dem Festplatze erschienen, und wurde in die verschiedenen Fest-Localitäten geleitet. Im Keller wurde dem Hrn. Erzherzog ein Pösal mit Bier gereicht, das vom Hrn. Erzherzoge angenommen wurde. Nach mehr als einstündigem Aufenthalte verließ Se. kais. Hoheit den Festplatz, indem er sich in anerkannter Weise über die getroffenen Einrichtungen aussprach.

Die erste Semmeringfahrt, die vorgehen stattfand, begann mit einem Mißverständniß. Neben dem Zuge für die Schützen — wohl 1000 Theilnehmer — stand in der Halle des Südbahnhofes auch ein Vergnügungszug für Nichtschützen, in welchem jedoch auch Schützen Platz genommen hatten. In diesen stieg nun die Schützen-Capelle ein und fuhr mit ab. Das Comité darüber besperat, telegraphirte nach, und in Wölsan wurde dieser „Vortrain“ zum Stehen gebracht. Der Schützenzug holt ihn ein, das Comité übersteht in diesen ersten Zug, da, was geschieht, fährt nun der Schützenzug früher und — läßt Comité und Musikkapelle zurück. Was blieb übrig. Die Injassen des nun ersten Trains mußten an allen Stationen, wo der Empfang ein festlicher war, den Begrüßenden als etwas abblühenden Dank die Worte zurufen: „Meine Herren! Wirten Sie noch ein Biß, die Andern kommen erst nach!“ — In Wiener-Neustadt war der Empfang besonders festlich, während aber der Gesangverein das deutsche Lied intonirte und die Bannerträger die wallenden Fahnen kreuzten, rannten schmückende Sendboten des Bahnhof-Restaurants mit den Ruf: „Heiße Würstel, heiße Würstel, frisches Bier“, in die Reihen der Jubelnden. Das Paar Würstel (ohne Kren) wurde aus lauter Enthusiasmus mit 16 Kreuzern berechnet.

In Gloggnitz trachten Böllerschüsse, in Weyerbach wurde bei drei Minuten Aufenthalt, ein Lang“ improvisirt, in Klamm requete es Alpen-Blumen in Menge und eine Mutter, der es nicht gefallen wollte, daß ihre Tochter nur einem Schützen ein Sträußchen bot, nahm derselben ihren ganzen Blumenvorrath ab und warf ihn allen Schützen zu. — Der „Nietenbau“ des Semmering war aber auch bei dieser Vergnügungsfahrt der Hauptgegenstand der Bewunderung, alles Beiwerk trat dagegen in den Hintergrund.

In Mürzzuschlag wurden die Fremden gleich nach der Ankunft in den Gemeindepark geleitet, wo auf weitem, von hundertjährigen Ulmen und Linden beschatteten Wiesenplane das Monats-Banquet stattfand. Doch das Diner befriedigte nicht, die Bankkarte mit 2 fl. bezahlt, blieb nach dem Schützenbruder am Gute stehen, denn der Wirth hatte nichts mehr zu bieten. Die vielen „Grater“, die der „Schützenzug“ herbeigekostet und die früher angekommen waren, hatten so ziemlich alles — „aufgegessen.“

Als Dessert des Diners oder Nachdiners genoss man auch hier wieder Rede auf Rede. Zuerst bestieg Staatsanwalt Wölfer aus Wüschchen — bekannt aus dem Prozesse Gorinsky — die Tribüne und sprach den Dank aus für den herzlichsten Empfang, der den Gästen in Wien und Umgebung zu Theil wurde. „Nach dem unheilvollen Kriege“, sagt Redner, „konnten wir den großen Verlust nicht ersetzen, weil Oesterreich doch nur ein geographischer Begriff für uns war. Aber jetzt, wo wir diesem herrlichen Lande Aug' in Aug' stehen, jetzt fühlen wir diesen Verlust doppelt schmerzhaft, denn wir fühlen uns förmlich dabei.“ Am Schlusse brachte er ein Hoch auf die politische Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem großen deutschen Vaterlande! (Stürmischer Beifall.) — Trabert aus Hanau sprach von dem bestehenden deutschen Bunde aber in so scharfer antipreußischer Fassung, daß ein colossaler Lärm entstand. Inzwischen verzöhrte die Schlusswendung wieder, in welcher er ein Hoch allen Opfern des Jahres 1866 ausbrachte. Unter allgemeinem Beifall tranken Herr Wiener vom Preis-Comité auf das gesammte deutsche Vaterland, Herr Wellwig aus Breslau auf die Freiheit der deutschen Na-

tion, Dr. Kerner vom Zug-Comité auf die Mürzzuschlager, und ein Wiener Redner auf die Frauen. Nun gings an den Umzug durch den Ort. Mürzzuschlag hatte sich auf's Festlichste herausgegeben und freundschaftliche Gesinnung auf's Schönste bezeugt. Als die Gesellschaft aus dem Festplatze zurückgekehrt war, barste ihrer der Grage: Gesangverein, der unter der Leitung des Chorleiters und Compositors zahlloser reizender Lieder, Schmelzer aus Rindberg, das deutsche Lied und österreichische Weisen zum Besten gab. Schmelzer hielt hierauf eine Ansprache, die die Anwesenden mit donnerndem Hoch! beantworteten. Nun producirten sich auch der Wiese Sacklauser, ein jugendlicher, tollkühner Baumkletterer, der sich sein Best aus schwindelnder Höhe und als es 5 Uhr schlug, ging's an den Abschied. Hoch's! aus allen Reihen, Umarmungen und „Bruderküsse.“ Um 11 Uhr Nachts langte man in Wien an.

Der Festball und das Feuerwerk am Samstag hatten trotzdem, daß Mittags ein solches Unwetter geherrschte, wieder Tausende und Tausende Vergnügungssüchtiger in den Prater gelockt. Das Feuerwerk von Sturzer, das erst um 11 Uhr hätte abgebrannt werden sollen, wurde schon um halb 9 Uhr in Scene gesetzt. Unter den gebotenen Objecten gefielen am Besten die zweite Front; die Städte-Namen Frankfurt 1862, Wien 1868 und die dritte Front: Wilhelm Tell mit Armbrust und Pösal und Andreas Hofer mit Fahne und Stügen. Großer Jubel begrüßte diese flammenden Standbilder. Die Menge feuriger Bouquets und die wahrhaft riesige Kanonade ergöhte die Zuschauer wie immer in hohem Grade. Die Hoch's auf Sturzer wollten kein Ende nehmen. Die hergebrachten „Ab.“ beim Aufsteigen jeder Rakete fehlten natürlich auch diesmal nicht, im Gegentheil, sie waren verhärt durch Tausende von — Schützen-Ab's!

Eine kleine Verwirrung richtete während des Feuerwerkes in der Schießhalle ein Turbillon an, der sich dahin verirrte hatte und zwischen den für die Wehrmannschaften bestimmten Kadetten zerplagte. Die während des Feuerwerkes in der Schießhalle mit Feuerpistolen aufgestellte Köschmannschaft gerieth darüber in die ernsteste Verwirrung, da man glaubte, in der Schießhalle seien Pulvervorräthe aufbewahrt. Dies ist nun nicht der Fall, und der Lärm des auf einen Irrweg gerathenen Turbillons hatte keine weiteren Folgen.

Der Festball zerfiel in zwei Abtheilungen. Der erste Theil versiente den Namen sowohl mit Rücksicht auf die Tanzenden, wie nicht minder durch die ganze dinstiguirte Haltung. Man sah da streng ballmäßige Toiletten der Damen wie auf einem Gtischealle, ja sogar Herren waren salommäßig erschienen, die „Schützenbrüder“ natürlich waren in ihrem Costüme.

In strammer Haltung, fest sich an den Händen haltend, und nur die tauglichsten Paare durchlassend, standen Turner und Comité-Mitglieder im Kreise mitten im Saale und hielten so mit aller Anstrengung einen weiten Raum zum Tanze frei. Da wurde denn gewaltig und gepöpselt, wie man es in aller Herren Länder gewohnt, in aller Lustbarkeit, doch mit Anstand. So wahrte es bis 11 Uhr. Da veränderte sich die Scene — in geschlossener Colonne rückte die höhere Demi-Monde in der Festhalle und es begann nun an den Tischen, zu Seiten des Tanzparquettes, toll und voll herzugehen bis in die tiefe Nacht. Die „Gez.“ war vollends los und das Verstummen der Musik um Mitternacht machte dem Treiben bei weitem kein Ende, nur der Tummelplatz wurde aus der Halle auf die Festwiese verlegt.

Die beiden Bankette von gestern und vorgestern fanden unter noch geringerer Theilnahme statt, als die der vorhergehenden Tage. Bei dem am Samstag abgehaltenen sollte Minister Pleaner einen Toast sprechen, doch er entschuldigte sich in letzter Stunde brieflich, daß „andauernde Krankheit“ ihn hindere, seiner Zusage gemäß bei dem Bankette zu erscheinen. — Die Festhalle, welche bisher durch sämmtliche Fahnen und Banner der hier anwesenden Schützen-Vereine geschmückt war, gibt Zeugniß von der bereits erfolgten Abreise vieler Schützenbrüder. Weinake die Hälfte der Fahnen fehlt schon. Die Toaste an diesen beiden Tagen bewegten sich in dem bisherigen Geleise, weshalb wir nicht weiter auf sie eingehen. — Am Schlusse des gestrigen Banketts überreichte die kais. Deputation (Baron Wenß und Buchhändler Heimann) das bereits besprochene Geschenk des dortigen Unter-Schützenmeisters Leopold Schalkbaz (Restaurateur und Eigenthümer einer Wein-Niederlage) 100 Flaschen des reinsten und besten Tokaierweines. Das Wirtschafts-Comité ließ sogleich eine Anzahl davon aufmarschiren und jedem Tische wurde etwas von dem ausgediehlten Wein zu Theil. Während des Festmahles war auch noch eine andere Spende eingelangt. Der Musik-Instrumenten-Fabrikant Daniel Fuchs aus Wien überreichte ein prachtvolles Solo-Flügelhorn als Weh. Der Hornist der Capelle setzte es sogleich an und producirte sich unter allgemeinem Jubel auf demselben.

Ein Wiener Volksfest wurde gestern auf dem Festplatze und im Prater überhaupt gefeiert. Trotz dem tagüber unwolkten Himmel wälzten sich seit dem frühen Morgen die Massen aus allen Richtungen aus den fernsten Vororten nach der Leopoldstadt. Noch nie war der Festplatz so belebt als gestern, eine wahre Völkerveränderung war es, die gestern in den Prater zog; die Landsträßen und die Wassersträßen waren belebt wie nie zuvor und auf dem Festplatze, in der Festhalle, auf der Galerie und auf dem Belvedere wimmelte es von Menschen. Die Gerahszung des Eintrittspreises — für diesen Tag — auf 20 kr. hatte natürlich das Jhrige dazu beigetragen. Ein besonders festliches Moment gab es gestern nicht, nur die Musikbänder spielten wader darauf los, in der Schießhalle knatterte es aus den Stügen der „Sonntag-Jäger“, Pulver wurde viel verbraucht, getroffen wurde wenig und in allen den Wäden, wo man Bier und Wein schenkt, ging's hoch her bis in die tiefe Nacht und bis in den grauen Morgen patronisirte die „Schützenwache“, um Schwachgewordene in Sicherheit zu bringen.

Aus der Schießhalle. Höhere militärische Gäste weilen mit Vorliebe bei den beiden Schnellfeuerständen; auch der Kriegsminister hielt sich vorgestern in Begleitung seines Bruders, des Commandanten des 22. Jäger-Bataillons, längere Zeit dort auf; es producirte sich während seiner Anwesenheit Hauptmann Heller, welcher an den ersten Schießtagen unter die Besten bei diesen Ständen gezählt wurde, mit dem Verndl-Gewehr. Obgleich er auch diesmal ein ganz anständiges Resultat: in 3 Minuten 29 Schüsse mit 23 Treffern und 47 Punkten erzielte, blieb er doch weit hinter anderen Leistungen zurück. Karjen aus Norwegen ist noch immer unüberwunden; ihm schließt sich der Schweizer Brodbüchel (Peabody-Stügen) mit 39 Schüssen, 33 Treffern und 75 Punkten an; zum Dritten schwang sich ein österreichischer Artillerie-Lieutenant mit dem Verndl-Gewehr empor, obgleich er zwei Verjager hatte. Unter den vielen Gewinnern von Festbüchern befindet sich auch Fürst Trauttmansdorf (Wien.) Constantin Graf Starhemberg aus Steierlich in Oberösterreich hat auf der Standfestschibe „Berlin“ einen ausgezeichneten Schuß gemacht, wofür eine Ehrengabe von 600 fl. ausgesetzt wird.

Von Siebenbürgern wurden Becherprämien am 4. August auf der Festschibe gewonnen: Von Joh. Sepper und Mar. Pogarsnik beide aus Broos.

Ablehnende Antwort. Auf die telegraphische Anfrage des Bundesvorstandes nach Leipzig ist bezüglich der Abhaltung des vierten deutschen Bundesfestes in dieser Stadt eine ablehnende Antwort eingetroffen.

Klausenburger Neues Erz, weila Vizepräsident des l. O. Der Verewigte in Der Staat erkräftig in Pest, 5. August Bericht über das erst ein unter normalen kann, dem Abgeordneten Arbeit, welche die Kom mehr als 1000 Quart Aufgabe, welche gewärt denken, den Kopf schen Derenrichtertatter der, wenn wir nach der weniger als 40 Bogen famen Aufgabe mit der Beweis seiner umfassen Triest, 5. August schiebene Proklamtion, Jeden sei seine Devise.

Berlin, 5. August Reden, welche beim Billigt diese Umtriebe, wünscht. Es sei mit gierung aus freien S nabme an den Rantge zu stellen, um jede ein Preußen und Oesterrei Berlin, 5. August Ernennung eines Nunt gebraucht werden.

Berlin, 5. August Nachrichten der „Corre Oesterreichs mit Nordd. Lamarmora's sich gericht Köln, 4. August ken, Kaiser Napoleon nicht sehen, weil die S die Kaiserin die Königin Paris, 4. August zurückkehren.

Das Preisrichter der „Abend-Mor von Obligationen der Ein im „Genda die Authenticität des v tianären Comité in Be Belgrad, 3.

weiß die unwahren Be Entschiedenheit zurück. Ausgängen gewonnen. Gelegenhet haben wir A der erhalten und der Artikel: Die Regenticha lichten dulden. Sese sie den Dr. Wolfvoits, zum Präses der Unterst aus dem Bürgerstande willige Gründung, daß seien; die Entründung d lichten auszuarten. U die Wahrheit mißhaude

Her mann st a Hermannstädter Rebrrant Das Programm damit verbundenen Leb der Gerhardt'schen B Schulnachrichten von Namann, an der Realle Hauptschule A. G. betri 19 evang. reformirt; 7 orientalistisch; 26 moiaße 9 Romanen; 26 unge inebensondere zählte 288 nen und 9 Ungarn.

Das Programm lung die Fortschritt in Habsburg, Kuremburg u der Schüler am Staats katbolisch, 53 gr. katbo 1 Jeraelich.

Der Nationalität: 4 Polen, 4 Böhmen u An den beiden u abgelassenen Schuljahr sehr starke Frequenz, we dem Andränge der Sch war das l. ung. Staats Die Zahl der Primaner halb für die Prima un werden mußte. Am S lich von den neu Eintr entrichtet. Am ev. O Aufnahmezustaren 264 fl.

Agnet hlen, 5. über die Präsentation d und horre eine andere, so erlauben Sie mit n Pfarrers in seine neue keinen Rivalen, da Dar dem jedes andern Verid gen wird, und ich von Berichten, den meinen tbeilung durchaus nicht men, was einem Andern Um nun zur Sac Pfarrere gefeten, am 4. genommen, recht ungünstig pärtig mit der Grndie

Inland.

Klausenburg, 6. August. Heute Vormittag ist Graf Johann...

West, 5. August. Die Finanzkommission hat endlich heute ihren...

Triest, 5. August. Hr. Möring erließ eine persönliche, ent-

Russland.

Berlin, 5. August. Die Provinzialcorrespondenz sagt in Bezug auf die...

Berlin, 5. August. Die „Nordd. Ztg.“ erklärt, die Frage der...

Berlin, 5. August. Die „Spener'sche Zeitung“ kementirt die...

St. Petersburg, 4. August. Der Kaiser wird Samstag nach Fontainebleau...

Das Preis-schießen der Freischützen in Plombières ist beendet.

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

Der „Abend-Moniteur“ kementirt das Gerücht über eine Emission...

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

Der „Abend-Moniteur“ kementirt das Gerücht über eine Emission...

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

Der „Abend-Moniteur“ kementirt das Gerücht über eine Emission...

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

Der „Abend-Moniteur“ kementirt das Gerücht über eine Emission...

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

Der „Abend-Moniteur“ kementirt das Gerücht über eine Emission...

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

Der „Abend-Moniteur“ kementirt das Gerücht über eine Emission...

Ein im „Gendard“ veröffentlichtes Schreiben Felix Pyats constatirt...

Belgrad, 3. August. Das offizielle Regierungsorgan von heute...

And. Diese Bemerkung ist kein Vorwurf, weder für diese noch jene...

Bei dem Betreten des Weichbildes unseres Marktes wurde der Herr...

Der Herr Pfarrer erwiderte: es würde ihm schwer gelingen, nach...

Am Einfahrtsthor (Wienergasse) stand ein Triumphbogen, in dessen...

Etwas tiefer unten, auf einer Brücke (Grobbrücke) erwartete den...

Auf der Harbachbrücke am Platz endlich, wo ein dritter Triumph-

Bald war der Pfarrhof erreicht, wo nun der neue Pfarrer wohnen...

Das Leben ist ein Scheitern, Gehen, Kommen. Vor 5 Jahren...

Der älteste Kirchenmeister hatte in seiner schönen, neuen Wohnung...

„Seinen Eingang segne Gott.“

Handel und Verkehr.

Um den Bau der Siebenbürger Eisenbahn (Großwardein-

Klausenburg-Kronstadt-walachische Grenze) im Konzeptionswege zu ermö-

lichen, fand am 3. d. M. in Pest eine Verabreichung bei der ungarischen Eisen-

bahnbaudirection statt, zu welcher die verschiedenen Konzeptionswerber einge-

laden wurden, namentlich die Herren Graf Nikolaus Bányffy, Graf Eduard

Károlyi in Verbindung mit dem englischen Hause Waring und Breton,

dann die Herren Graf Samuel Vaj in Verbindung mit Herrn Anton

Kemény und dem belgischen Hause Dubot, endlich Baron Szentferdy

und Konforten. Es wurden seitens des k. Kommunikations-Ministeriums

gewisse Hauptbedingungen aufgestellt, deren Annahme seitens der Konze-

ptionswerber als Grundbedingung weiterer Konzeptionsverhandlungen betrach-

tet wird. Die Regierung beabsichtigt nämlich, vorerst die Linie Großwar-

dein-Klausenburg auf Grundlage der durch die k. Bauorgane verfaßten Pläne

und Kostenberechnungen zu konzeptionieren. Als Kautelen haben die Kon-

zeptionswerber bei Beginn der definitiven Konzeptionsverhandlungen den Betrag

von 500,000 fl. ö. W. in Barm oder in ungarischen Eisenbahn-Obligati-

onen zu hinterlegen, welche Summe nach Erhalt der definitiven Konze-

Sowohl das reichhaltige Programm als die Gelegenheit, mit äußerst...

Verhandlungssprache ist allerdings die ungarische; doch ist es über-

flüssig zu erwähnen, daß Vorträge in deutscher Sprache nicht ausgeschlossen

sind, und der Konversation in letzterer keine Hindernisse entgegenzusetzen

werden.

Locales.

Hermannstadt, 8. August. Gestern erbenkte sich ein Millergeselle an einem Baume auf der...

— Das Gerinne unter den Erden, aus welchem die Militär-

Schwimmhülle ihr Wasser bezieht, ist eingestürzt. Die genannte Badean-

stalt bleibt somit bis zur Wiederherstellung des Gerinnes dem Besuche

entzogen.

— Einem Wollhändler aus Sibiel wurden aus einer Kammer acht

große Wollfäde im Werthe von 700—800 fl. auf ungreifliche Weise

gestohlen. Der Dieb, welcher als sehr ordentlicher Mann bekannt

ist und das Haus, in welchem die Kammer sich befindet, allein bewohnt,

bemerkte nichts, obwohl es auffallend erscheint, daß eine so große Masse,

wie 8 gefüllte Wollfäde repräsentiren, so ohne weiteres von wenigleich

unsichtbaren Thätern fortgeschmuggelt werden können.

— Gestern drangen zwei gerichtsbekannte Gauner vom Lande in

ein Haus der Unterstadt und wollten daselbst einen Laib Brod gewaltsam

annehmen. Der Eigentümer des Brodes wollte das nicht angehen las-

sen, was die Gauner in solche Rage brachte, daß sie über ihn herfielen

und mißhandelten. Auf das Geschrei des Ueberfallenen eilten Nachbarn

herbei, bewältigten die Schnapphähne und überlieferten sie der Sicherheits-

behörde. Jetzt läuft man schon Gefahr, geprügelt zu werden, wenn man

sein Brod nicht unentgeltlich fahren lassen will.

— Der Kampf zwischen Welsen und Obibellinen, d. h. unter den

hiesigen Meierern dauert noch immer fort. Die lieben Leute haben nahezu

täglich — und zwar ungeachtet wiederholter Abstrafungen — blutige

Kaufhändel unter einander ausgetragen.

Stimmen aus dem Publikum.)

St. P. Reg. 30. Juli. Ich höre, man sagt, die Kultur schreite

immer weiter und besonders seien in letzter Zeit bedeutende Fortschritte in

jeder Beziehung gemacht worden — uns hat bis jetzt dieser allgemeine

Fortschritt noch wenig berührt — vielleicht kommt's später; wir müssen

uns gedulden, wir sind nur eine kleine Stadt und können nicht die ersten

sein, die diesem Fortschritt hulbigen.

So müssen wir uns auch gedulden mit dem Baue einer Kaiserne

und es ist ja genug, daß derselbe wenigstens Projekt ist; obwohl sich unsere

Bürger nicht besonders günstig darüber aussprechen. Denn sie meinen,

man habe bereits vor 20 Jahren Sammlungen zum Baue einer Kaiserne

veranstaltet und ein jeder Bürger habe nach Umständen sein Scherlein

beigetragen, in der frohen Hoffnung, daß ja bald die für den armen

Bürger gewiß lästige Einquartierung in die Häuser aufhören werde.

Dieses gesammelte Geld müsse, ordentlich verwaltet, mit Zinsen und Zins-

zinsen schon ziemlich gewachsen, ja sich längst verdoppelt haben, und jetzt

— erwähne man gar nichts davon und der arme Bürger müsse, wie früher,

die Last der Einquartierung tragen.

Auf einmal läßt sich nicht Alles machen — gut Ding will Weile

haben; und wenn der Bürger auch darunter leidet, was kümmert das?

Doch! was beklagen wir uns! Haben wir nicht eine vortreffliche

städtische Polizei? das ist gewiß ein Fortschritt. — Wenn auch neulich an

einem Sonntage gerade am öffentlichen Plage eine blutige Schlägerei sehr

öffentlich stattfand, so war es gerade ein Zufall, daß sich kein Polizeibener

zeigte, der die Raufbolde arreirt hätte. Denn im Uebriem ist unsere Poli-

zei so streng in Ausübung ihrer Pflicht, daß es mich eben wundert, wie

dieselbe noch keine Nachahmung in andern Städten gefunden. Sie ist

sehr streng, sage ich, und pünktlich, und um überallhin thätig zu

sein, hat dieselbe bei dem kleinen Personal, das ihr zur Verfügung steht,

und bei dem ungeheurn Anstrang der Geschäfte, selbst den Hrn. Abdecker

sammt Gefellen in Dienst genommen.

Derselbe hat die strengste Ordre, bewaffnet mit Stock und Schlinge,

jede Gans oder Schwein, das sich auf die Gasse wagt, einzufangen und

ins Rathhaus in Gewahrsam zu bringen. — Der auf diese Weise behä-

digte Bürger ist dann gezwungen, mit dem Hrn. Abdecker wegen dem

Föjegelb, das dieser ihm willkürlich bestimmen kann, zu unterhandeln;

wenn er überhaupt Appetit nach Föjegelb hat, das durch des Abdeckers

Hände gegangen. Ich danke! das ist doch etwas zu viel verlangt von

dem Wagen eines ehrlichen Bürgers.

Weil nun der Hr. Abdecker in Amt und Würden ist, so glaubt

er auch schon weniger Rücksicht auf die Nasen resp. auf die Gesundheit

des Bürgers zu nehmen. Denn will man nach 8 Uhr Abends nach des

Tages Hitze die Kühle des Abends in einem Spaziergange genießen, so hat

man sich stark verrecknet; bereits ist der Hr. Abdecker an seinem Ge-

schäfte thätig, und nur sorgen muß man, daß sein Wagen, der selbst am

Hauptplage, wo die meisten Leute spazieren, wie eine Lokomotive vorüber-

saust, einen nicht überfährt. — Zwar kündigt er sich bei gütiger Wind-

richtung unsern Nachbarn schon von 100 Schritten an, kommt aber

der Wind von einer andern Richtung oder herrscht gar Windstille, so läuft

man die größte Gefahr, auf unliebsame Weise in nächste Berührung mit

dem „Könige in der Nacht“ zu kommen.

Ich könnte noch über mancherlei Einrichtungen und Gebräuche unse-

rer Stadt wie z. B. „Schulmeisterpennig“ u. s. w. sprechen, aber schon

glaube ich die Geduld der Leser zu weit geführt zu haben, und schließe,

da ja mein Zweck bloß der war, einer gewiß gerechten Ungnädigkeit

hiesiger Bürger auch öffentlich Ausdruck zu verleihen. * * *

*) Für die unter dieser Rubrik erscheinenden Aufsätze ist die Redaction nicht

verantwortlich.

Wir machen auf die in unserem heutigen Blatte erscheinende Annonce

„Der noch übrige Waarenvorrath“ aufmerksam.

Für das Denkmal des Generals Joseph Dem. ist eingegangen:

Von Herrn M. Böcklisch 2 fl. — fr.

Uebertrag 12 fl. 50 fr.

Zusammen 14 fl. 50 fr.

Weitere Beiträge werden bereitwillig entgegengenommen und öffentlich quittirt.

Telegr. Wiener Cours vom 7. August 1868.

Table with 3 columns: Item, Price, and another Price. Includes Metalliques, National-Anleihen, etc.

Cours der Siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen

Table with 2 columns: Item and Price. Includes Gold, Silber, Eisenbahn-Aktien, etc.

Amts- und Intelligenzblatt.

Subscriptions-Gröfzung auf den Gründungsfond der allgemeinen, wechselseitigen Versicherungsbank

„TRANSYLVANIA.“

Gesamt-Emission:

3000 Stück Antheilscheine à 100 fl. ö. W. gleich: 300,000 fl. ö. W.

Vom hohen königl. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel unterm 1. Juni 1868, B. 7649, nach Bestimmung der hohen Ministerien für Finanzen und Justiz, genehmigt.

Unter Bezugnahme auf die, vom Verwaltungsrathe der allgemeinen wechselseitigen Versicherungsbank „Transsylvania“ erlassene, öffentliche Bekanntmachung, ddto. Hermannstadt den 11. Juli 1868, wird hiemit die Subscription eröffnet auf die

3000 Stück Antheilscheine à 100 fl. österr. Währung.

In Hermannstadt werden die Subscriptionen entgegengenommen:
bei der löbl. **Sparcassa**, Geschäftslokale, Wintergasse Nr. 259, beim löblichen **Vorschuß-Verein**, kleiner Ring, Gewerbe-Vereins-Gebäude,
bei der **General-Direction** der Versicherungsbank selbst, großer Platz, Nr. 187 Br. Salmen'sches Haus, 1. Stock, bei Herrn **Josef Stoß**, Handelsmann, großer Platz Nr. 187.

Die Subscriptions-Anfrage an auswärtigen Orten, wird abgesondert bekannt gegeben werden.

Subscriptions-Bedingnisse:

1. Bei der Subscription sind **zehn Procent** des gezeichneten Betrages zu erlegen; weitere **zwanzig Procent** sind binnen Monatsfrist, vom Tage der Subscription an gerechnet, einzuzahlen. — Fernere Zahlungen sind über Aufforderung des Verwaltungsrathes in monatlichen 10%igen Raten zu erlegen.

2. Gegen Einlage der ersten 10%igen Einzahlung wird dem Subscribern ein Interims-Schein auf so viele Antheilscheine ausgestellt, als er gezeichnet hat; bei der Einzahlung der weiteren 20 % werden die Antheilscheine selbst, versehen mit der Zahlungs-Bestätigung, ausgefolgt. Spätere Aufzahlungen werden besonders bestätigt.

3. Wenn eine geforderte Aufzahlung nicht geleistet wird, so verfallen die bereits bezahlten Beträge und erlischt die gegenseitige Verbindlichkeit. — Der Verwaltung steht es frei, an Stelle solcher Antheilscheine, neue zu emittiren.

4. Die Antheilscheine des Gründungsfondes lauten auf den Namen des Subscribern und es genießen dieselben gegenüber der Versicherungsbank „Transsylvania“ die Rechte von **Prioritäts-Obligationen**. — Die Beträge, welche darauf eingezahlt wurden,

sind als ein Darlehen zu betrachten. Dieses Darlehen wird mit 6% verzinst und es werden außerdem aus dem jährlichen Gesamt-Reingewinn des Institutes 15%, ausgeschieden, welche auf die Antheilscheine des Gründungsfondes als Dividende vertheilt werden.

5. Bis zur vollständigen Activirung des Institutes haften die Mitglieder der Oberverwaltung, für die Sicherheit und richtige Verwendung der Einlagen zum Gründungsfonde.

Nach der Geschäfts-Gründung haften für die Erfüllung aller, dem Gründungsfonde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen der Gesamt-Verein.

6. Die Rückzahlung des Gründungsfondes erfolgt durch jährliche Verlosungen von Antheilscheinen. Die Verlosungen finden unmittelbar nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlungen statt, und die gezogenen Antheilscheine werden sofort eingelöst.

Vom Tage der Verlosung erlischt für die gezogenen Antheilscheine sowohl die Verzinsung, als auch das Recht auf Gewinnantheil.

Blanquette zu Subscriptions-Erklärungen, Prospectus des Unternehmens, sowie die genehmigten Statuten desselben, können bei den obgenannten Subscriptions-Orten in Empfang genommen werden.

Hermannstadt, am 6. August 1868.

Die Oberverwaltung der allgemeinen, wechselseitigen Versicherungsbank „Transsylvania.“

Siehe eine Beilage.

Arjegyzék
A Vajda-Hunya
a gyári helyek

A vasrudak és p száma (Anzahl der	
Keréktalp (Radreif-), Rács (Git- ter-), Kerékagy (Speich- ring-), és gömbölyü vas (Rund- eisen)	Közön- kurta va (Ordin- kur Schie- eis
100	5
fontos kötésben (1	

I. A Kuds	
1	1-8
2	9-12
3	13-20
4	21-30
5	Igazított hordó-
6	dto.
7	Kötellen vaspán
8	Bányasin (Grub
9	Durva vas (Gro
10	Selejtes hulladé

II. A Sebe	
1	Bozniai pántvas
2	3-6
3	7-9
4	10-12
5	13-16
6	Kész szántóvas
7	Közönséges ny
8	Simitott aczél
9	1-8
10	9-12
11	13-20
12	21-30
13	Igazított hordó-

14	Igazított hordó-
15	Kötellen vaspán
16	Durva vas (Gro
17	Selejtes hulladé

18	Vastag karánler
19	—
20	—
21	—
22	—
23	—
24	—
25	—
26	12-16
27	18-20
28	Selejtes-lemez

Jegyzék. Mi
me
na
Go

III. A Gová	
1	Öntésre alkalma
2	dto.
3	Higgasztásra a

b) Köz	
1	3-6
2	7-9
3	10-12
4	—
5	Közönséges fut
6	und darül
7	Kész szántóvas
8	Közönséges ny
	(Stahlartig
	Simitott aczél

Kundmachungen.

Arjegyzék (Preistarif) 1868-ki Juliushó 1-én kezdve.

A Vajda-Hunyadi nyers-, öntött-, hengerelt-, kovácsolt-vasról és aczélról a gyári helyeken, készpénz fizetés mellett, minden kötelezettség nélkül.

Table with columns: A vasrudak és pántok száma (Anzahl der Stäbe), Keréktalp (Radreif-), Rács (Gitter-), Kerékagy (Speichring-), és gömbölyű vas (Rundeisen), Közönséges kurta pántvas, Ordináres kurzes Schienen-eisen, Eladási ár o. é. (Verkaufs-Preis in ö. W.), fenn-álló ár, ujonan határozott ár, fr. kr. fr. kr.

I. A Kudsiri m. k. Vasműhivatalnál (Postaállomás Siboth).

Hengerelt pántvas (gewalztes Schien-Eisen).

Table listing various types of hengerelt pántvas with specifications like 1-8, 9-12, 13-20, 21-30 and prices in fr. and kr.

II. A Sebeshelyi m. k. vasműhivatalnál (Szászváros mellett).

a) Kovácsolt vas (geschmiedetes Eisen).

Table listing Kovácsolt vas specifications like Boznai pántvas, Brassai pupos vas, and prices.

b) Hengerelt vas (Gewalztes Eisen).

Table listing Hengerelt vas specifications like 1-8, 9-12, 13-20, 21-30 and prices.

c) Vaslemez (Schwarzbleche).

Table listing Vaslemez specifications like Vastag karánlemez, Zárlemez, Csöblemez, Fedélemez, and prices.

III. A Govásdiai m. k. vasműhivatalnál (Vajda-Hunyad mellett).

a) Nyersvas (Roheisen).

Table listing Nyersvas specifications like Öntésre alkalmas nyers-vas and prices.

b) Közönséges kovácsolt vas (Ord. geschmiedetes Eisen).

Table listing Közönséges kovácsolt vas specifications like Brassai pupos vas, Loses Stückerleisen, and prices.

Table with columns: A vasrudak és pántok száma (Anzahl der Stäbe), Keréktalp (Radreif-), Rács (Gitter-), Kerékagy (Speichring-), és gömbölyű vas (Rundeisen), Közönséges kurta pántvas, Ordináres kurzes Schienen-eisen, Tárty (Gegenstand), Eladási ár o. é. (Verkaufs-Preis in ö. W.), fenn-álló ár, ujonan határozott ár, fr. kr. fr. kr.

Table listing various types of Tárty (Gegenstand) like I-ső Osztály (1-te Classe), II-dik Osztály (2-te Classe), III-ik Osztály (3-te Classe), IV-ik Osztály (4-te Classe), V-ik Osztály (5-te Classe), VI-ik Osztály (6-te Classe) and prices.

Megjegyzés. A 7-9 láb hosszú vaspántok egy árfokozattal; a 10-12 láb hosszúk pedig két árfokozattal drágábbak. — A kapák és ásók köszörülése mázsánként 1 forinttal számítódik. (Langeisen von 7-9' wird um eine Classe höher, von 10-12' um zwei Classen höher berechnet. — Für Schleifen der Hauen und Schaufeln wird pr. Centner ausserdem 1 fl. ö. W. berechnet.)

Árengedmények (Preisnachlässe).

Table listing Árengedmények (Preisnachlässe) for different quantities of iron like 10 mázsa, 25, 50, 100 and prices.

Nagyobb vásárlásoknál legalább egy év alatt a fennebbieken kívül (Bei grösseren Abnahmen binnen Jahresfrist ausser dem obigen)

Table listing discounts (Árengedmény) for different quantities of iron like 1000 mázsa, 2000, 3000, 4000, 5000 and prices.

Ezen nagyobb vételeknél árengedmények csak azon esetben érvényesek, ha a vevő más különös kedvezményben nem részesül. (Diese Preisnachlässe sind nur dann gültig, wenn die Abnehmer nicht schon anderwärtige besondere Begünstigungen genießen.)

500 fr. és azon felül, egyszerre készpénz fizetés után 1/4 % Sconto. (Bei Abnahme von 500 fl. Barzahlung und darüber auf einmal 1/4 % Sconto.)

Kundmachung. Der erste Jahrmart zu Fred wird am 13./1. August 1868 abgehalten werden. Das Ortssamt.

Erledigungen. Concur. Zur Befegung der erledigten Predigerstelle in Probstdorf, Groß-Schenker Stubls, wird hiermit der Concur. bis 20. August l. J. eröffnet. Probstdorf, am 3. August 1868. Das evangelische Presbyterium A. B.

Concur. Für die, mit 1. November l. J. in Hohendorf, Vogelschörfer Capital, zu besetzende erste Lehrerstelle wird der Concur. bis 20. August l. J. eröffnet. Hohendorf, am 2. August 1868. Das evangelische Presbyterium A. B.

Licitation. No. 6885/1868. Licitations-Kundmachung. Am 27. August l. J., Vormittags 9 Uhr, wird in der V. Abteilung der hiesigen kön. ungarischen Finanz-Direction das zur Kolos-Monostorer Studien-Haus-Gehöft gehörige, im Orte Kolos-Monostor gelegene Bierbräuhaus sammt dazu gehörigen Wohn- und Betriebs-Localitäten und vorhandenen herrschaftlichen Bräuvorrichtungen, dann zweien in Kolos-Monostor und einem in Klausenburg im sogenannten „Ficus-Gebäude“ befindlichen Wirthshaus mit der

darin auszuübenden Schankgerechtigkeit auf drei nacheinander folgenden Jahre, d. i. vom 1. November 1868 bis dahin 1871, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet und die Pachtversteigerung mit dem Auktionspreise von 9400 fl. ö. W. begonnen werden.

Bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung können auf vorchriftsmäßig angefertigte, mit dem Reuegelbe von 10 % des Anbotes belegte, mit 50 kr. Stempelmarke versehene, geschlossene, schriftliche Offerte eingereicht werden.

Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen können in der obbezeichneten Abteilung dieser l. ung. Finanz-Direction täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Klausenburg, am 4. August 1868. Von der kön. ung. Finanz-Direction.

Fremden-Liste. Angefommen am 8. August. Kömischer Kaiser. Leopold Pollak, Kaufmann, von Wien. C. Feyer, Kaufmann, von Leipzig. P. Meißner, Kaufmann, von Heilbronn. Bauer Fährle, Kaufmann, von Lemesvár. A. Groß, Kaufmann, von Karlsburg. Leon Daviz, Grundbesitzer, von Thorba. Michael Steger, Groß-Zandor, Privatier, von Klausenburg. Besposianu Maroncanu, Subintendant, von Kronstadt. Graf zu Stolberg, f. l. Oberlieutenant, von Mediasch.

Ein Lehrling wird aufgenommen zur Erlernung der Fassbinderei bei Michael Zerbes, No. 1018, Zeughof.

Ein Mädchen von 23 Jahren ist willens in ein Haus bei kleineren Kindern als Bonne einzutreten. — Offerte werden unter der Adresse: Z. Z. poste restante Hermannstadt, erbeten.

